

# Satzung

Neufassung der Satzung gemäß Beschluss vom 27.03.2019

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit-Gemeinschaft SCHIMMELHOF e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bremen.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen, VR 3054 HB.

Er ist Mitglied im Landessportbund Bremen und im Pferdesportverband Bremen e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dazu zählt auch die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend, durch Förderung des Pferdesports, insbesondere des Reit – und Voltigiersports beizutragen, die Sensibilisierung für den Tierschutz und die Liebe zum Pferd zu wecken und zu erhalten. Der Verein kann zu diesem Zweck Übungs- und Ausbildungsstätten (Freigelände, Reithallen) nebst der zur Ausübung des Pferdesports notwendigen Pferde und Geräte unterhalten, erwerben, pachten oder errichten. Er soll die Ausbildung von Lehrkräften fördern, Lehrgänge praktischer und theoretischer Art für seine Mitglieder durchführen und Pferdeleistungsschauen abhalten.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Erträge können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dieses erforderlich ist, um den steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen.

## § 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder am Pferdesport Interessierte werden.

Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied und förderndes Mitglied kann jeder werden, der im Jahr des Eintritts 19 Jahre oder älter wird.

Jugendmitglied kann jeder werden, der im Jahr des Eintritts nicht 19 Jahre oder älter wird.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung des Vereins, des Pferdesports oder der Pferdezucht besonders verdient gemacht haben.

## § 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Jugendmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die Erklärung einer Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die sich auch dahingehend verpflichten müssen, die Beiträge und sonstigen Leistungen (z.B. Arbeitsdienst) gegenüber dem Verein zu erbringen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt. Er muss dem Verein spätestens drei Monate vor Ablauf eines Jahres durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben Einwurf) erklärt werden. Der letzte Tag der Mitgliedschaft ist der 31. Dezember des Jahres, in welchem die Mitgliedschaft fristgerecht gekündigt wurde.
  - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. bei zwingendem Grund durch den Vorstand,
2. wenn ein wichtiger Grund vorliegt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung,

3. durch den Vorstand, wenn der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung bis zum 30.06. nicht gezahlt worden ist,
4. durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt.

Der Ausschluss bedarf der Begründung.

## § 8 Beitrag

Von den Mitgliedern können Beiträge und Umlagen erhoben sowie Arbeitsdienststunden verlangt werden. Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über zusätzliche Abteilungsgebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung zugänglich gemacht.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu den festgesetzten Bedingungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- b) die festgesetzten Beiträge und/ oder sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen oder zu erbringen,
- c) den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen,
- d) die in der Beitragsordnung festgelegte Anzahl an Arbeitsdienststunden im Laufe eines Kalenderjahres für den Verein zu absolvieren oder die in der Beitragsordnung dafür festgesetzten, ersatzweise zu zahlenden Gebühren zu entrichten.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Jugendversammlung.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 30. April statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Bremer Tageszeitung „Weser Kurier“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch den Vorsitzenden, im Vertretungsfalle durch den 2. Vorsitzenden.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entgegennahme der Jahresberichte
3. Rechnungsbericht
4. Entlastung des Vorstands
5. Haushaltsplan für das aktuelle Jahr
6. Beschlussfassung der Beitragsordnung
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Anträge und Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung obliegt außerdem:

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands (alle zwei Jahre),
2. die Beschlussfassung und Änderung der Satzung,
3. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, ersatzweise ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist zeitnah ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom 1. Vorsitzenden oder in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift hiervon ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht behandelt.

2. Sooft der Vorstand es für erforderlich hält, finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. Die Einberufung erfolgt gemäß §11 Absatz 1 unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Jedes ordentliche Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der beiden Jugendsprecher.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.  
  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
6. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim.

## § 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand
  - a) wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
  - b) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:  
  
Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sport- und Jugendwart und der Schriftführer.  
  
Die mitgliedsstärksten Abteilungen des Vereins sollten hierbei im Vorstand vertreten sein.
  - c) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtszeit aus, so ist auf der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
  - d) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder für sich allein ist vertretungsberechtigt. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
  - e) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - f) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zu seinen Beratungen und Beschlüssen zusammen.
  - g) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
  - h) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.
  - i) Von allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zeitnah anzufertigen.
  - j) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder oder externe Personen einladen, sofern die Erledigung der Tagesordnungspunkte dieses erfordert.

- k) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sofern der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind, leitet der Schatzmeister die Sitzungen.
2. Der erweiterte Vorstand
- a) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
  - die Vertreter der im Verein ausgeübten Pferdesportdisziplinen sowie die Vertreter der
    - Schulreiter
    - Privatreiter
    - Jugend
- b) Die Vertreter sind von den genannten Abteilungen zu benennen.
- c) Für jede Abteilung sollte je angefangene 50 Mitglieder ein Vertreter dem erweiterten Vorstand angehören.
- d) Der geschäftsführende Vorstand kann ohne Angabe von Gründen jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist ein oder mehrere Mitglieder des erweiterten Vorstands abberufen.
- e) Als weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch einfachen Beschluss und auf unbestimmte Zeit durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden:
- der Hallen- und Gerätewart
  - der Pressewart
  - der Festwart und weitere.
- f) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe den geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich zu beraten und im Einzelfall in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand Vorhaben, Projekte und einzelne Maßnahmen durchzuführen.
- g) Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet und soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
3. Die Beschlüsse des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Kosten können ersetzt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann neben dem Vorstand weitere Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für festgelegte Geschäfte bestellen.

### § 13 Die Jugendversammlung

Mindestens einmal jährlich bis zum 30. April soll eine Jugendversammlung stattfinden, an welcher der Sport- und Jugendwart teilnehmen soll.

Der Jugendversammlung obliegt:

- a) die Wahl von Jugendsprechern, die Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand und in der Mitgliederversammlung haben.
- b) Die Aufstellung einer Jugendordnung, die alle weiteren Regularien bezüglich der Jugendversammlung bzw. Jugendarbeit enthält. In ihr sollen alle Angelegenheiten der Jugendlichen durch diese selbständig geregelt werden.

Die Jugendsprecher sollen das 16. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben. Der geschäftsführende Vorstand kann Einspruch gegen die Wahl der Jugendsprecher erheben, wenn er berechtigte Gründe dagegen vorbringt.

Die von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung ist vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen und wird damit als Anhang zu dieser Satzung für alle Jugendlichen verbindlich gültig.

### § 14 Ausschüsse

1. Zur Lösung der vielfältigen sachlichen Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden, die im Auftrag des Vorstandes tätig werden und an diesen schriftlich, in Form eines Protokolls, berichten.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Handelt es sich um den Ausschuss einer Sportabteilung, so beruft die jeweilige Abteilung die Ausschussmitglieder selbstständig.  
Ausschussmitglieder können aus wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden.
3. Die Leitung der Ausschüsse wird durch die Ausschussmitglieder festgelegt.
4. Die Ausschüsse sollen nicht mit mehr als acht Personen besetzt sein.
5. Der Voltigierausschuss regelt die Belange seines Tagesgeschäfts selbstständig.

### § 15 Rechnungsführung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse (Rechnungsführung) des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nur für zwei aufeinanderfolgende Jahre gewählt werden.

## § 16 Haftung

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern und Gästen nicht für Unfälle und Schäden, die bei Benutzung seiner Anlagen oder bei Veranstaltungen, gleich welcher Art, entstehen, verantwortlich gemacht werden.
2. Für den Verein ehrenamtlich Tätige sowie seine Organe und Amtsträger haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt und gemäß Bundesdatenschutzgesetz lediglich im Einzelfall bei Vorliegen einer gesetzlichen Bestimmung oder nur mit schriftlicher Zustimmung weitergeleitet.

Weitere Regelungen für den Datenschutz im Verein werden in einer vom Vorstand erlassenen Datenschutzordnung festgelegt. Diese umfasst unter anderem die Rechte der Mitglieder in Bezug auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten, regelt die Pflichten von für den Verein tätigen Personen im Umgang mit personenbezogenen Daten und definiert Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Regelungen.

## § 18 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die zu ändernden Paragraphen sind in der Einladung zur Jahreshauptversammlung anzugeben.

## § 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 27. März 2019 in Kraft.